OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303743/8/Kü/Rd

Datum:
Linz, 25. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 14. März 2024, GZ: BHEF/924050000556/24, wegen Übertretung nach dem Arbeitszeitgesetz (AZG) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch
   - das Datum „*12.09.2023*“ durch „*23.08.2023, 19:41 Uhr bis 24.08.2023, 05:02 Uhr*“ ersetzt wird,
   - anstelle von „*Ort*“ „*Anhalteort*“ zu treten hat und
   - die Fundstelle des Arbeitszeitgesetzes *„BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 58/2022“* zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 20 Euro bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 14. März 2023, GZ: BHEF/924050000556/24, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 300 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 22 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs. 5 Z 8 Arbeitszeitgesetz iVm Art. 34 Abs. 5 Buchstabe b Z. ii, iii und iv und Art. 34 Abs. 3 EG-VO Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates iZm § 28 Abs. 6 Z 3 Arbeitszeitgesetz, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 12.09.2023
Ort: C__

Sie haben als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG der E__ mit Sitz in F__, zu verantworten, dass das Unternehmen als Arbeitgeber nicht dafür gesorgt hat, dass die Lenkerin ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 einhalten. Es wurde folgende Übertretung begangen:
Das angeführte Sattelkraftfahrzeug (Sattelzugmaschine mit den amtlichen Kennzeichen: aaa und Sattelanhänger mit den amtlichen Kennzeichen: bbb), welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 3,5 t übersteigt, wurde am 12.09.2023 um 19:30 Uhr von Frau G__, Arbeitnehmerin des Unternehmens, gelenkt und dabei festgestellt, dass obwohl sich die Fahrerin am 23.08.2023 um 19:41 Uhr bis zum 24.08.2023 um 05:02 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten hat und daher nicht in der Lage war, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, diese es unterlassen hat, die in Art. 34 Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar“.

I.2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe nach Anwendung des § 20 VStG, beantragt. Dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht verwirklicht habe. Von der Lenkerin sei die Ruhezeit nachgetragen worden, die fehlende Aufzeichnung in den Protokollen sei jedoch auf eine technische Fehlfunktion des Geräts zurückzuführen. Die Lenkerin führe stets die Nachträge ordnungsgemäß durch und sei mit der Handhabung des Kontrollgerätes vertraut gewesen. Nur weil im Tätigkeitsprotokoll keine Ruhezeit für den gegenständlichen Zeitraum aufscheine, bedeute dies jedoch nicht, dass tatsächlich keine eingetragen

worden sei. Anzumerken sei auch, dass das Fahrzeug zwischen den oben genannten Zeiträumen gar nicht betätigt worden sei und handle es sich um einen Zeitraum nach Dienstende. Die von der Lenkerin dem Kontrollorgan über Aufforderung vorgelegten Aufzeichnungen würden eine vollständige Dokumentation der verrichteten Ruhezeiten darstellen.

Weiters habe die Bf im Betrieb ein ausreichendes und wirksames Kontrollsystem bezüglich der verwendeten Kraftfahrzeuge und Fahrer installiert. So würden die Fahrer in regelmäßigen Abständen über die geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des KFG informiert/geschult und werde die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften von der Beschwerdeführerin selbst regelmäßig in Bezug auf die einzelnen Fahrer überprüft. Jeder Fahrer werde regelmäßig angewiesen, die Fahrzeuge vor Inbetriebnahme durch Rundumgang zu kontrollieren. Darüber hinaus prüfe die Bf (auch durch ihre Mitarbeiter) täglich, ob das Fahrzeug hinsichtlich der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen überprüft worden sei, was im gegenständlichen Fall zutreffend gewesen sei. Die Einhaltung der Anweisungen werde von der Bf regelmäßig kontrolliert und werde bei einem festgestellten Fehlverhalten zunächst das gesetzte Fehlverhalten besprochen und der Fahrer abermals über die einzuhaltenden Vorschriften informiert. Im Zuge dessen werden die Fahrer auch ermahnt, die Vorschriften künftighin einzuhalten. Bei mehrfachen bzw. als schwerwiegend einzustufende Übertretungen werde der Fahrer nach einer ausgesprochenen Verwarnung abermals (und abschließend) eindringlich verwarnt und darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem abermaligen (gleichwertigen) Verstoß mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen, wie insbesondere die Beendigung des Dienstverhältnisses, reagiert werden müsse. Bei „unbelehrbarem Fehlverhalten“ durch einen Fahrer würde letztendlich als ultima ratio die Konsequenz dahingehend gezogen, dass die Bf sich von solchen Fahrern trenne.

Darüber hinaus seien folgende Kontrollsysteme im Betrieb der Bf etabliert, indem die Fahrer über notwendige Schulungen und Qualifikationen verfügen, entsprechende Kenntnisse der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften in der Regel von der Bf vor Einstellung jedes Lenkers eigens überprüft und in weiterer Folge beobachtet werde, die Fahrer in regelmäßigen Abständen Weisungen in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des KFG erhalten, die Durchführung der gegebenen Weisungen an die Lenker, wie auch die Abklärung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch die Bf bzw. durch die von ihr eingesetzten und kontrollierten Disponenten überwacht werde, bei Einstellung der Lenker auf die einschlägige Berufserfahrung geachtet und die Kontrollmaßnahmen von der Bf laufend angepasst und auf dem aktuellsten Stand gehalten werden.

Die Bf sei redlich bemüht, die Fahrer verständlich und nachvollziehbar über die einzuhaltenden Vorschriften zu informieren und jeden ihr bekannten Verstoß rigide

zu verfolgen und den Fahrer auf den Verstoß aufmerksam zu machen. Trotz effektiven Betriebs- und Kontrollsystems sei es jedoch nicht gänzlich unvermeidbar, eine Übertretung auszuschließen, da Fahrer nicht während jeder Minute ihrer Tätigkeit überwacht werden können. Das eingeführte Kontrollsystem sei zweifelsohne effektiv und führe dazu, dass Verwaltungsübertretungen grundsätzlich hintangehalten werden. Der Bf könne daher schon aus diesem Grund kein Verschulden iSd § 5 VStG zur Last gelegt werden.

Zu berücksichtigen sei weiters, dass bei der Wertung eines Verhaltens unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens, die Frage der Zumutbarkeit nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Die Bf sei redlich bemüht, sämtliche aus ihrem Betrieb stammende Hindernisse, die die Einhaltung der Vorschriften potentiell erschweren könnten, soweit wie möglich zu verhindern und hintanzuhalten. Die betriebliche Praxis eines Transport- bzw. Güterbeförderungsunternehmens könne nicht vollkommen durchgeplant werden und würden sonstige unvorhergesehene Ereignisse den Fahrer in eine Lage versetzen, in der er die Vorschriften (auch wenn er es wollte) schlicht aus rein faktischen Gründen nicht einhalten könne. Dies treffe etwa auf Mängel am Fahrzeug zu, die während der Fahrt auftreten. In dieser Situation sei es dem Fahrer nicht möglich, diese unmittelbar zu erkennen bzw. zu beheben und könne dies ebenso wenig der Bf vorgeworfen werden. Die Bf habe damit alle ihr zumutbaren Vorkehrungen getroffen, um Übertretungen, wie die vorgeworfene, möglichst hintanzuhalten. Zusammengefasst liege ein ausreichendes innerbetriebliches Kontrollsystem vor und sei das Verwaltungsstrafverfahren daher schon aus diesem Grund einzustellen.

Weiters wurde von der Bf auf die Anwendbarkeit des § 33a Abs. 1 VStG hingewiesen. Zudem würden auch die Voraussetzungen zum Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, in eventu auch zur außerordentlichen Strafmilderung iSd § 20 VStG vorliegen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2024, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Die Bf ist nicht erschienen, wurde jedoch rechtsfreundlich vertreten. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurde G__ als Zeugin geladen und einvernommen.
I.4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Die Bf ist verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs. 2 VStG der E__ mit Sitz in F__. Im Zuge einer Fahrzeugkontrolle am 12. September 2023 um 19:30 Uhr durch die Verkehrsstreife Tribus 4, der API Tribus, wurde das Sattelkraftfahrzeug (Kennzeichen: Zugmaschine: aaa, Anhänger: bbb, Lenkerin: G__, Arbeitnehmerin der E__) auf der C__, angehalten und wurde dabei beim Auslesen der Fahrerkarte festgestellt, dass ein manueller Nachtrag auf der Fahrerkarte der Lenkerin für den Zeitraum 23. bis 24. August 2023 fehlte und auch keine Bestätigung für diesen Zeitraum vorlag.

Die Fahrerin G__ lenkte am 23. August 2023 von 6:30 Uhr bis 19:41 Uhr den verfahrensgegenständlichen Lkw, wobei sie nur in Österreich unterwegs war. In der Zeit von 23. August 2023, 19:41 Uhr bis 24. August 2023, 05:02 Uhr, stand der Lkw dann bei ihr zu Hause und konsumierte sie Ruhezeit. Bei Arbeitsbeginn am 24. August 2023, wurde von der Fahrerin die Fahrerkarte gesteckt und im Auto hantiert. Der Nachtrag erfolgte nicht unverzüglich nach dem Stecken der Fahrerkarte und war ihr ein späterer Nachtrag nicht mehr möglich, da das System automatisch zu laufen begonnen hat. Es ist der Fahrerin nicht aufgefallen, dass sie den manuellen Nachtrag nicht tätigte. Erst nach Erhalt des Hinweises auf das Tablet am Monatsende wurde der Lenkerin bewusst, dass für die konkrete Zeit ein manueller Nachtrag der Ruhezeit fehlt. Die Fahrerkarte wird von der Lenkerin einmal in der Woche ausgelesen und wird von ihr im konkreten Fall vermutet, dass am Auto eine automatische Ablesung erfolgte.

Die Lenkerin wird durch Schulungen (Module) informiert; eine Schulung betreffend „Fahrtenschreiber“ wird alle 5 Jahre abgehalten. Die Teilnahme daran wird aufgrund des Erfordernisses der Eintragung C95 im Führerschein bestätigt. Eine Nachfrage, ob der Schulungsinhalt verstanden wurde bzw. ob noch Fragen bestehen, erfolgen nicht durch die Bf; vielmehr wird davon ausgegangen, dass das Wissen darüber vorhanden ist. Bei Unklarheiten steht im Unternehmen jedoch eine Ansprechperson zur Verfügung. Wie oft eine Kontrolle der Fahrerkarte seitens des Unternehmens erfolgt, ist der Lenkerin nicht bekannt. Beim Auslesen der Fahrerkarte durch das Unternehmen, werden die Fahrer bei eventuellen Auffälligkeiten mittels des im Fahrzeug befindlichen Tablets darauf hingewiesen. Nachträge zu diesem Zeitpunkt sind nicht mehr möglich. Es erfolgen keine Nachschulungen bzw. Ermahnungen bezüglich der schulungswidrigen Handhabung der Fahrerkarte.

Detaillierte Angaben bezüglich des im Unternehmen installierten Kontrollsystems bezüglich der Kontrolle der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Handhabung der Fahrerkarte durch die Fahrer, wurden von der Bf nicht dargelegt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden vom Rechtsvertreter der Bf Entscheidungen des LVwG NÖ bzw. LVwG Tirol betreffend Übertretungen nach dem § 134 Abs. 1 KFG 1967 iVm Art. 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, vorgelegt.

I.4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem vorgelegten Zeitstrahlausdruck für den Auswertungszeitraum 15. August 2023 bis 12. September 2023, aus dem hervorgeht, dass im Zeitraum vom 23. August 2023, 19:41 Uhr bis 24. August 2023, 05:02 Uhr, der konkrete Lkw von der Fahrerin G__ nicht in Betrieb genommen wurde und sich die Lenkerin zu diesem Zeitpunkt nicht im Fahrzeug aufgehalten hat. Nach der Zeugenaussage der Fahrerin G__ wird nicht in Abrede gestellt, dass von dieser versehentlich der manuelle Nachtrag der Ruhezeit nicht bei Arbeitsbeginn erfolgte. Aus dem vorgelegten Zeitstrahlausdruck ist ersichtlich, dass von der Zeugin grundsätzlich manuelle Nachträge erfolgen und entgegen dem Vorbringen der Bf kein Defekt des digitalen Fahrtenschreibers vorliegt. Von der Bf wurde kein Beleg bzw. Nachweis bezüglich einer allfälligen Reparatur bzw. fachmännischen Überprüfung des konkreten Fahrtenschreibers vorgelegt bzw. dass Nachfrage beim Hersteller des Fahrtenschreibers gehalten wurde. Detaillierte Ausführungen zum Kontrollsystem, insbesondere bezüglich der Kontrolle der Handhabe der Fahrerkarten durch die Lenker, wurden von Bf nicht dargelegt und unter Beweis gestellt. Dies hat insbesondere für die Kontrollen der Angewiesenen zu gelten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß Art. 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollsystem im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr werden, wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffer ii, iii und iv genannten Zeiträume,

a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublattes auf dem Schaublatt eingetragen,

b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Gemäß § 28 Abs. 5 Z 8 Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 58/2022, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die Pflichten betreffend das Kontrollgerät, das Schaublatt, den Ausdruck oder die Fahrerkarte gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 26 ausgenommen Abs. 4 und 9, Art. 27, Art. 28, Art. 29 Abs. 2 bis 5, Art. 32 Abs. 1 bis 4, Art. 33 Abs. 1 und 2 sowie Art. 34 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 verletzen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Abs. 6 zu bestrafen.

§ 28 Abs. 6 AZG lautet:
Sind Übertretungen gemäß Abs. 5 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als
1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
   a) in den Fällen der Z 1 bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro,
   b) im Fall der Z 8 mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3.600 Euro;
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3.600 Euro;
3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3.600 Euro,
4. schwerste Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 450 Euro bis 3.600 Euro, zu bestrafen.

Gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Jänner 2009 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr, erhält Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie. Dieser Anhang sieht bei den Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zu Art. 15 Abs. 2 (dieser entspricht dem Art. 34 Abs. 3 der VO [EU] Nr. 165/2014), vor, dass, wenn keine Eingabe von Hand erfolgte, wenn diese vorgeschrieben war, als sehr schwerwiegender Verstoß zu werten ist.

II.2. Als erwiesen steht fest, dass die Bf zum im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Tatzeitraum (23.8. bis 24.8.2023) verantwortliche Beauftragte der

E__ mit dem Sitz in F__, und somit verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 2 VStG ist. Es hat daher die Bf als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften verantwortliches Organ der Arbeitgeberin nicht dafür Sorge getragen, dass die Lenkerin G__ ihrer Verpflichtung zum manuellen Nachtrag der Ruhezeit, nachdem sich diese im Zeitraum vom 23. August 2023, 19:41 Uhr bis 24. August 2023, 05:02 Uhr, nicht im Fahrzeug aufgehalten hat und daher nicht in der Lage war, den im Fahrzeug eingebauten digitalen Fahrtenschreiber zu betätigen, nachgekommen ist. Die Bf erfüllt somit den objektiven Tatbestand der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung und hat diesen auch zu verantworten.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern von der Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die von der Bf angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Arbeitgeber/in durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden und den Anordnungen auch entsprochen wird. Es bedarf konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen eine Übertretung des Gesetzes hätte verhindert werden sollen (vgl. VwGH 26.9.2008, 2007/02/0317 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

Die Einhaltung der Verpflichtungen des Lenkers, hat der Unternehmer durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit den Unternehmer von seiner Verantwortlichkeit (vgl. VwGH 26.9.2008, 2007/02/0317). Dies ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

Im Rahmen dieses Kontrollsystems ist auch für die Vermeidung von eigenmächtigen Handlungen der Lenker Vorsorge zu treffen (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Es kann daher auch kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten (vgl. VwGH 30.9.2014, Ra 2014/02/0045). Schulungen und Betriebsanweisungen vermögen nach der hg. Rechtsprechung gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen. Ebenso reichen Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 4.7.2018, Ra 2017/02/0240, mwN).

II.4. Von der Bf wurde in der Beschwerde das im Unternehmen installierte Kontrollsystem geschildert, dass die Fahrer bezüglich des KFG geschult und informiert werden, die Einhaltung der Schulungsinhalte bzw. von Anweisungen durch die Bf bzw. durch Disponenten überprüft werden. Anweisungen bestehen dahingehend, dass die Fahrer vor Fahrtbeginn einen Rundumgang beim Fahrzeug zu tätigen haben sowie dass bei Fehlverhalten der Fahrer Besprechungen bzw. Nachinformationen erfolgen und bei neuerlichem Fehlverhalten eine Ermahnung bzw. Verwarnung ausgesprochen wird und bei unbelehrbarem Fehlverhalten die Kündigung des Fahrers erfolgt. Verstöße würden rigide verfolgt. Die Fahrer werden geschult und erhalten Qualifikationen, wobei bereits bei der Einstellung auf eine einschlägige Berufserfahrung geachtet wird. Überdies würden Kontrollmaßnahmen laufend an den neuesten Stand angepasst werden.

Laut der Zeugenaussage der Fahrerin G__ decken sich die Schilderungen der Bf zum Kontrollsystem nur teilweise. So würde alle 5 Jahre eine Schulung bezüglich des Fahrtenschreibers erfolgen und dies aufgrund der Notwendigkeit der Eintragung C95 im Führerschein. Weiters sei der Zeugin, welche überdies einen sehr glaubwürdigen Eindruck in der Verhandlung hinterlassen hat, nicht bekannt, wie oft Kontrollen der Fahrerkarte erfolgen. Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei Arbeitszeitaufzeichnungen würden mittels des im Fahrzeug befindlichen Tablet ergehen. Nachschulungen bzw. der Ausspruch von Ermahnungen bei weisungswidrigem Verhalten waren der Zeugin nicht bekannt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das von der Bf dargestellte Kontrollsystem zum einen den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht standhält und zum anderen keine weiteren detaillierten Angaben zum Kontrollsystem, die über jene der allgemeinen Behauptungen hinausgehen, dargelegt wurden. Aus diesem Grunde hat die Bf die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.

II.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind

überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafe zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

II.6. Von der belangten Behörde wurde über die Bf eine Geldstrafe von 300 Euro bei einem Strafrahmen von 300 Euro bis 2.180 Euro, somit die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Von einem Wiederholungsfall war gegenständlich nicht auszugehen. Von der belangten Behörde wurde – mangels Angaben der Bf – eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse der Strafbemessung zugrunde gelegt, ohne diese jedoch näher zu benennen. Die Bf hat weder anlässlich der Beschwerdeerhebung noch in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass etwaige Sorgepflichten bestehen würden. Aufgrund dessen, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einem durchschnittlichen Einkommensverhältnis, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen und hat dies der nunmehrigen Strafbemessung zugrunde gelegt. Überdies war der Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute zu halten. Straferschwerende Umstände waren für das Landesverwaltungsgericht nicht erkennbar.

Als berücksichtigungswürdige Milderungsgründe wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewertet, dass von der Fahrerin die Ruhezeit tatsächlich konsumiert wurde und es sich um ein „bloßes“ Übersehen des Nachtrags gehandelt hat, ist doch aus dem vorgelegten Zeitstrahlausdruck nachweislich erkennbar, dass grundsätzlich eine ordnungsgemäße Handhabung der Fahrerkarte bzw. Bedienung des digitalen Fahrtenschreibers durch die Lenkerin erfolgt. Zudem kam der Bf auch der nicht unwesentliche Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich besteht somit ein Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen und daher die außerordentliche Milderung iSd § 20 VStG zur Anwendung kommen und die gesetzliche Mindeststrafe - in dem nunmehr festgelegten Ausmaß - unterschritten werden konnte. Dadurch, dass das von der

Bf dargestellte Kontrollsystem doch mit einigen Mängeln behaftet war, war von einer gänzlichen Ausschöpfung des § 20 VStG jedoch abzusehen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war dementsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Voraussetzungen sind gegenständlich nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlung gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Nach § 33a Abs. 1 VStG hat die Behörde bei Feststellung einer Übertretung und unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 leg. cit. den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Soweit die Bf diese Bestimmung ins Treffen führt und damit offenbar auf eine Aufhebung des Straferkenntnisses abzielt, ist festzuhalten, dass sich der eng gefasste Anwendungsbereich dieser lex specialis zur Verfahrenseinstellung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf Delikte beschränkt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichtes noch andauern. Im Rahmen dieses Deliktsspektrums dient die Beratung in erster Linie der Anleitung zur endgültigen Beendigung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Verhaltens unter Rücksichtnahme auf fehlende Rechtskenntnis des Täters (vgl. dazu Winninger, juridikum 2020, 508, mwN). Vorliegend ist die vorgeworfene Verwaltungsübertretung abgeschlossen. Zudem sind, wie oben ausgeführt, die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegend nicht gegeben. Im Ergebnis scheitert daher ein Vorgehen nach § 33a VStG an den vorgenannten Gründen.

II.7. Zur Klarstellung des Tattages und der Zitierweise des Art. 34 sowie des Ortes (als Anhalteort), aber auch bezüglich der Ergänzung der Fundstellen des Arbeitszeitgesetzes war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund von tauglichen Verfolgungshandlungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Eine Schlechterstellung der Bf erfolgte dadurch nicht.

II.8. Die vom Rechtsvertreter der Bf in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Entscheidungen des LVwG Niederösterreich bzw. Tirol, waren nicht auf den konkreten Fall umzulegen, zumal es sich darin bei den Beschwerdeführern um

Fahrer gehandelt hat und diese nach den Strafbestimmungen des § 134 Abs. 1 KFG bestraft wurden. Im gegenständlichen Fall handelte es sich bei der Bf um eine Arbeitgeberin, welche sich bei Verfehlung des Art. 34 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 165/2014, nach dem Arbeitszeitgesetz zu verantworten hat. Die angesprochenen Entscheidungen behandeln im Übrigen die Tatortfrage (Inland bzw. internationalen Verkehr) unter Bezugnahme der Entscheidung in der Rechtssache C-906/19. Ein unstrittiger Tatort lag im konkreten Fall jedoch nicht vor, zumal der Firmensitz des Unternehmens - wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in unzähligen Entscheidungen festgestellt hat - als Tatort für Unterlassungshandlungen anzusehen ist.

III. Kosten:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger